

- die Rechtsauskunft, daß eine Aussage des Beschuldigten geeignet sein kann, in bezug auf Familienangehörige oder andere Personen, bei denen die Voraussetzung zur Einleitung von Ermittlungsverfahren vorliegen, einer Verdunklungsgefahr entgegenzuwirken, so daß möglicherweise die Notwendigkeit einer Untersuchungshaft nicht erforderlich ist. Die Ankündigung der Inhaftierung von Familienangehörigen im Falle unbefriedigender Aussagen des Beschuldigten stellt aber im Gegensatz dazu eine Drohung mit schwerem Nachteil dar.
- das Aufzeigen von Möglichkeiten, wie durch den Beitrag des Beschuldigten die Durchführung von Zwangsmaßnahmen unterbleiben kann, zum Beispiel die **freiwillige** Herausgabe anstelle einer Hausdurchsuchung.

In der Argumentation des Untersuchungsführers muß von der Form der Charakter von Unterrichtungen über die Rechtslage gewahrt werden. Es müssen Voraussetzungen bestehen, daß das Aussetzen strafprozessualer Zwangsmaßnahmen durch das aktive Handeln des Beschuldigten real möglich ist. In anderen Fällen ist eine Argumentation in Verbindung mit den strafprozessualen Zwangsmaßnahmen gesetzlich nicht möglich.

Die Abgrenzung von gesetzlich unzulässigem Vorgehen ist auch im Zusammenhang mit Argumentationen zu beachten, die Möglichkeiten betreffen, die Verhaltensdispositionen Beschuldigter - insbesondere deren Mitwirkung zur wahrheitsgemäßen Aufklärung ihres strafrechtlich relevanten Verhaltens, bei der Strafzumessung und anderen rechtlichen Entscheidungen zugunsten des Beschuldigten - einzubeziehen. Es muß auch hier unbedingt der Charakter einer Unterrichtung über gesetzliche Möglichkeiten gewahrt werden. Das In-Aussicht-Stellen rechtlich im konkreten Ermittlungsverfahren ausgeschlossener Verfahrensweisen oder die Zusicherung von Entscheidungen, die nicht in die Kompetenz des Untersuchungsorgans fallen bzw. das Versprechen von Vorteilen für den Fall einer Aussage sind nicht zulässig. Solche unzulässigen Argumente wären beispielsweise